

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für
EU und Verfassung

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.176.465

Wien, am 11. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. März 2020 unter der Nr. **1249/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des Uploadfilters“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11:

- *Gibt es bereits konkrete Vorarbeiten für die Schaffung einer richtlinienkonformen Umsetzung von Uploadfiltern?*
 - a. *Wenn ja, seit wann und in welcher Form?*
 - b. *Wurde dafür bereits eine Arbeitsgruppe eingerichtet?*
 - i. *Wenn ja, wann und von wem?*
 - ii. *Wenn ja, welche Ministerien sind in dieser Arbeitsgruppe mit welcher Personenstärke vertreten?*
 - iii. *Wenn ja, wer sind die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe?*
 - iv. *Wenn ja, welches Ressort ist federführend in dieser Arbeitsgruppe?*
 - v. *Wenn ja, welche anderen Ressorts sind noch in dieser Arbeitsgruppe beteiligt?*

marktrelevante Netzwerke treffen würden, möglich. Ist eine solche Einschränkung geplant?

- *Wie sollen die Filter-Pflichten konkret ausgestaltet sein?*
 - a. *Sollen Inhalte beim Upload automatisiert gefiltert werden?*
 - b. *Soll der/die Rechteinhaber_in selbst entscheiden, ob er/sie einen gefundenen Inhalt monetarisieren, sperren oder dulden möchte oder soll die Blockade automatisch erfolgen?*
 - i. *Wenn der/die Rechteinhaber_in selbst entscheiden soll, wie soll dieser Vorgang konkret ausgestaltet sein?*
 - ii. *Wenn die Blockade automatisch erfolgen soll, wie soll sichergestellt werden, dass zulässige Inhalte nicht blockiert, gesperrt oder gelöscht werden (Vermeidung von "Overblocking")?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen von mir nicht beantwortet werden können. Sie betreffen keinen Gegenstand meines Vollziehungsbereichs, wie sich dieser aus den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 8/2020, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020 ergibt.

Mag. Karoline Edtstadler

